

Beschlussvorlage

Nr. GR/115/2023

Aktenzeichen	207.325	Datum: 13.11.2023
Federführendes Amt	Amt für Bildung, Familie und Soziales	
Amtsleiter/in	Johannes Wolf	Tel.: 07261 404-148

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales	Vorberatung	28.11.2023	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	05.12.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Digitalisierung der Sinsheimer Schulen

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausbau der digitalen Infrastruktur in den Schulen in einem noch festzulegenden Umfang umzusetzen.
2. Für Ausbau und Support der digitalen Ausstattung der Sinsheimer Schulen wird eine weitere Vollzeitstelle geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Anlage F

Sachverhalt

Zu den Aufgaben im Kontext der Digitalisierung der Schulen gehören insbesondere seitens des Schulträgers Stadt Sinsheim folgende Kernaufgaben:

- passive IT-Netzwerkinfrastruktur incl. Breitbandanbindung (möglichst Glasfaser)
- aktive IT-Netzwerkinfrastruktur in den Schulgebäuden (Bereitstellen, Administration und Support der aktiven Netzwerktechnik (WAN, LAN, WLAN-Ausstattung))
- Ausstattung, Administration und Support der Schulen mit Endgeräten (Tablets, Laptops, PC, Serversystemen, Drucker u.a.) im Rahmen der Medienentwicklungsplanung
- Digitale Präsentationsmedien in den Klassen- und Fachräumen
- Ausstattung mit Schülerendgeräten

Ab Mitte des Jahres 2019 standen für Teile dieser Aufgaben mehrere Förderprogramme von Bund und Land zur Verfügung. Zunächst handelte es sich dabei um die zuvor angekündigten Programme zur Schaffung bzw. Verbesserung der digitalen Infrastruktur. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden Begleitprogramme zum Digitalpakt aufgelegt, um den Fernunterricht während den Phasen der Schulschließungen sicherzustellen. Diese waren schwerpunktmäßig auf die Beschaffung und Wartung digitaler Endgeräte für Lernende und Lehrende ausgelegt.

Auch in Sinsheim wurden und werden die Begleitprogramme zum Digitalpakt umgesetzt und mit der Förderbank abgerechnet. Alleine im Rahmen des Hauptprogramms wurden/werden ämterübergreifend Digitalisierungsmaßnahmen mit einem Fördervolumen von insgesamt 1.476.500 € durchgeführt. Der Eigenanteil der Stadt liegt hier bei 20%, die Förderung beträgt daher 1.181.200 €.

Rückblickend haben die Pandemie und die durch sie ausgelösten Förderprogramme der Digitalisierung der Schulen einen enormen Schub verschafft. Eine Umsetzung in dem Umfang und der kurzen zeitlichen Abfolge wären ohne diese Mittel und das vorhandene Fachpersonal in den beteiligten Fachämtern nicht denkbar gewesen.

Zum Leidwesen der Schulen und ihrer Träger ist es auf landespolitischer Ebene allerdings bislang nicht gelungen, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die erzielten Fortschritte in den nächsten Jahren zumindest zu bewahren. Auch im „Dialogprozess Schulträgerschaft im 21. Jahrhundert“ ist es bislang nicht gelungen, die neuen Herausforderungen im Zuge der Digitalisierung im Spannungsfeld zwischen Land und Kommunen zu definieren und zu regeln.

Insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit digitalen Endgeräten - sowohl von Schülerinnen und Schülern, als auch von Lehrkräften - fehlen verbindliche Regelungen zur Finanzierung.

Nach den Anschüben aus den Corona-Hilfspaketen, Sofortprogrammen und dem Digitalpakt werden die Schulträger aktuell im Regelungsvakuum hängen gelassen. Derzeit entsteht aus dieser Lücke ein Flickenteppich unterschiedlichster, lokaler Handhabungen. Teilweise schaffen Kommunen Geräte an (teilweise 1:1 Ausstattung, teilweise X Geräte pro Klasse), teilweise werden sie von den Eltern (mit-)finanziert, teilweise werden sie geleast. Auch die Frage, wie lange die Geräte genutzt werden, bevor Ersatz beschafft wird und was mit den ausgemusterten Geräten anschließend passiert, wird unterschiedlich beantwortet. Bei all diesen Themen agieren die Kommunen nach ihren jeweiligen Möglichkeiten, was zu unterschiedlichen Standards führt. Schülerinnen und Schüler wohlhabender Kommunen können stärker am digitalen Fortschritt an Schulen partizipieren als die an finanzschwächeren Kommunen.

Alle derzeit entstehenden Varianten bringen zudem unterschiedliche und komplexe Fragestellungen mit sich (wer ist Eigentümer der Geräte?, wer wartet die Geräte und installiert neue Lern-Apps?, wer haftet für Schäden/ bei Verlust bzw. wer trägt die Kosten einer Versicherung?, ist die private Nutzung möglich?, Datenschutz usw.), deren rechtssichere Handhabung für die Schulträger eine große Herausforderung darstellt.

Nicht besser sieht es bei der Frage der Ausstattung der Lehrkräfte, die ja Personal des Landes sind, aus. Zwar wurden für diese, Dank der einmaligen Förderung, Geräte angeschafft, aber bislang keine Folgeverordnung getroffen, wie ab 2023 mit der Frage der Ersatzbeschaffung/Reparaturkosten oder auch mit der Geräteanschaffung für neue Lehrkräfte verfahren werden soll. Notwendige Arbeitsmittel sind nach geltendem Recht durch die Arbeitgeber / Dienstherren zur Verfügung zu stellen. Durch die Förderprogramme wurde eine Ausstattung der Lehrkräfte mit Tablets durch die Kommunen möglich.

Allerdings lässt sich ein Anspruch auf Ersatzbeschaffungen oder ergänzende Geräte außerhalb des Förderprogramms daraus nicht ableiten. Das entsprechende Zusatzprogramm „Administration“ im Rahmen des Digitalpakts umfasste u.a. auch den Support der Endgeräte der Landesbediensteten. Dieses Programm endet zum 31.12.2023 und bislang haben sich das Land und der Städte-, Gemeinde- und Landkreistag nicht auf eine Weiterfinanzierung verständigen können.

Ebenso fehlt es an einer Folgeregelung zum bereits beendeten Förderprogramm „Leihgeräte Lehrkräfte“ so dass aktuell keine Grundlage für eine Neu- oder Ersatzanschaffungen von Lehrertablets mehr besteht.

Die umrissenen Probleme lösen weder die Aussicht auf einen Digitalpakt 2.0, der erst 2025 verhandelt werden soll, noch eine Anpassung des Schulgesetzes BW, das in der derzeitigen Entwurfsfassung genau diese Fragen bewusst unverbindlich behandelt. Der digitale Unterricht wird demnach davon abhängig gemacht, inwieweit er an der jeweiligen Schule „personell, sachlich und technisch möglich“ ist. „Es werden [...] keine Standards für die Ausstattung der Schulen mit digitalen Lehr- und Lernmitteln geschaffen, die Kostenfolgen für die Schulträger auslösen würden. Die Ausstattung der einzelnen Schulen mit digitalen Lehr- und Lernmitteln obliegt dem jeweiligen Schulträger“.

Die unklare Situation auf landespolitischer Ebene bedeutet für den gerade erfolgreich beschleunigten Digitalisierungs-Prozess, dass ein Abwarten auf übergeordnete politische Entscheidungen dem Ziehen einer Notbremse bei (annähernd) voller Fahrt gleichen würde. Ziel sollte es daher sein, den in den letzten Jahren gemeinsam mit den Schulen in Digitalisierungsfragen erarbeiteten Status Quo angemessen weiterzuentwickeln. Da sich die Frage nach dem Umfang weiterer Digitalisierungsmaßnahmen an den Sinsheimer Schulen akut stellt, besteht, im Vorgriff auf eine vielleicht irgendwann folgende Landesregelung, in Bezug auf die Ausstattung mit digitalen Endgeräten, ein Regelungsbedarf.

Endgeräte für Schülerinnen und Schüler (SuS)

Es gibt keine definierte Zielausstattung, die auf die pädagogischen Anforderungen aus dem Lehrplan abgestimmt ist. Die aktuell gültigen „Multimedia Empfehlungen“ stammen aus dem Jahr 2005. Die Entwurfsfassung einer Novellierung hat im Jahr 2016 eine Zielausstattung mit 3 Endgeräten pro Klasse empfohlen. Die daraus resultierenden „Digitalisierungshinweise für Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Baden-Württemberg“ (Anlage 2) aus dem Jahr 2019 geben diesbezüglich keine Empfehlung mehr ab, stellen aber verschiedene Szenarien vor.

Im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms 2020 hat das Land explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei digitalen Endgeräten nicht um Lernmittel handelt, was andernfalls eine vollständige und ausschließliche Finanzierungspflicht der Schulträger nach sich gezogen hätten. Somit obliegt es aktuell den Schulträgern, unter Berücksichtigung der Anforderung der Schulen, den Umfang der Ausstattung mit Endgeräten zu definieren.

Als Pilotschule für eine 1:1 Ausstattung hat die Kraichgau-Realschule im vergangenen Jahr damit begonnen, ihren Einschulungsjahrgang flächendeckend mit Endgeräten (i-Pads) auszustatten. Dies war möglich, da die Schule über entsprechende Rücklagen aus dem Schulbudget verfügt hat. Dies wird in den Folgejahren nicht mehr der Fall sein, so dass sich grundsätzlich die Frage stellt, welchen diesbezüglichen Standard die Stadt ermöglichen will und kann.

Insgesamt stehen an den Sinsheimer Schulen aktuell für den Unterricht 1087 iPads, 467 Laptops als mobile und 212 PC als stationäre Endgeräte zur Verfügung. Bei einer Gesamtschülerzahl von rund 3.200 SuS würde eine sukzessive flächendeckende 1:1 Ausstattung entsprechende Folgekosten nach sich ziehen. Da die Nutzung an den weiterführenden Schulen durch die ältere Schülerschaft intensiver erfolgt, wäre eine diesbezügliche Klärung dringlich.

Ausstattungsverhältnis

In den Schulen wurden, als Grundlage für die Förderung durch den Digitalpakt, Medienentwicklungspläne erstellt, die sie zum Einsatz digitaler Lern- und Lehrmedien verpflichten. Die Kommunen sind wiederum im Rahmen des Bildungsplans dazu verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern eine Bildung mit digitalen Medien zu ermöglichen. In welchem Umfang dies geschehen soll, liegt mangels Vorgaben des Landes derzeit im Ermessen. Vor diesem Hintergrund sind zahlreiche Ausstattungsszenarien denkbar und entsprechend kostenwirksam.

Exemplarisch werden nachfolgend zwei Varianten mit den hierfür anfallenden jährlichen Kosten dargestellt. Annahme: Anschaffungskosten inkl. Zubehör ca. 600 € / Gerät und jährliche Lizenzkosten i.H.v. ca. 100 € pro Jahr. Gerätezuwachs pro Jahr ca. 300 Geräte.

Ausstattungsverhältnis (Gerät zu Schüler/in)	1:2	1:1
Anzahl zusätzlicher Schülergeräte	150	300
Einmalige Kosten ca.	90.000 €	180.000 €
Jährliche Kosten (Lizenzen)	15.000 €	30.000 €

Die Varianten unterscheiden sich grundsätzlich: Bei einer 1:1 Ausstattung hat jede Schülerin und jeder Schüler ein direkt zugeordnetes Gerät, das z.B. auch zur Hausaufgabenbearbeitung genutzt werden kann. Bei einer geringeren Ausstattung wird in jeder Klasse ein gewisser Klassensatz an Geräten bereitgehalten, der zur konkreten Aufgabenbearbeitung im Unterricht in 2er- oder Gruppenarbeit ausgegeben und anschließend wieder eingesammelt wird. Hier ist die Nutzung auf den Einsatz im Unterricht beschränkt und nicht individualisiert.

Bei einem sukzessiven Ausbau kommen jedes Jahr weitere Klassen/Kurse dazu. Das bedeutet, dass jedes Jahr neue Geräte anzuschaffen sind und sich die Lizenzkosten aufaddieren, da diese auch für die Bestandsgeräte weiter anfallen. Nach dem Ende Nutzungsdauer (5-6 Jahre) sind die Geräte dann zu ersetzen, also neu anzuschaffen, so dass selbst nach abschließender Versorgung der SuS mit Endgeräten jährliche Anschaffungskosten anfallen werden.

Personal

Neben den Kosten für die reine Anschaffung der Geräte und der Lizenzkosten sind vor einer Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler noch umfangreiche Konfigurationen und das Aufspielen der jeweiligen Lernsoftware von der städtischen IuK vorzunehmen. Da sich die Lernsoftware mit jeder Klassenstufe ändert, ist es mit einer einmaligen Einrichtung nicht getan, sondern es entsteht für jedes neue Gerät über seinen gesamten Lebenszyklus hinweg ein permanenter Wartungs-, Update- und Betreuungsaufwand. Auch

in der Verwaltung entsteht ein entsprechender Personalbedarf, da, je nach Ausgestaltung, beispielsweise Beschaffungen und Leihverträge vorbereitet und Schadensfälle bearbeitet und abgewickelt werden müssen.

Zusätzlich sind für die Betreuung der aktiven Netzwerkinfrastruktur incl. WLAN (Internetanbindung, Switches, Access-Points) in diesem Bereich weitere Personalressourcen notwendig.

Derzeit sind innerhalb der IuK zwei IT-Systemadministratoren für die Betreuung der städtischen Schulen verantwortlich. Darüber hinaus bindet die Planung und der Ausbau der schulischen aktiven und passiven IT-Netzwerkstruktur weitere Personalkapazitäten des Amtes, die an anderer Stelle fehlen.

Die vorhandenen beiden Mitarbeiter für den Bereich Schulen sind gegenwärtig für den Support incl. Austausch/Ersatzbeschaffung von aktuell 1775 Endgeräten zuständig. Des Weiteren gehört hierzu die Administration der momentan 197 WLAN-Access-Points (Tendenz steigend).

Bereits bei der aktuell zu betreuenden Geräteanzahl ist dieser Aufgabenumfang mit dem derzeitigen Personal nicht mehr zu bewältigen, ohne Abstriche an der Reaktionszeit im Support oder gar in Sicherheitsfragen in Kauf zu nehmen. Aus Sicht der Verwaltung besteht die Notwendigkeit, den Personalumfang für die Betreuung der Schul-IT ab dem Jahr 2024 um mindestens eine weitere Stelle zu erweitern. Mit dem zunehmenden Ausbau der IT-Netzwerktechnik steigt darüber hinaus auch der diesbezügliche Personalbedarf in der IuK parallel an.

Es soll daher zunächst eine weitere Stelle eines IT-Systemadministrators für den technischen Support an Schulen im Stellenplan für 2024 ausgewiesen werden. Die Personalkosten dieser zusätzlichen Stelle (bei einer Vergütung in Entgeltgruppe 10 TVöD) zur Betreuung der Schul-IT würden sich ab 2024 auf jährlich ca. 80.000 € belaufen.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Anlagen:

1. Anlage F
2. Digitalisierungshinweise für Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Baden-Württemberg
3. Übersicht digitale Endgeräte an Schulen 09/2023